



Satzung

§ 1 NAME, SITZ, GESCHÄFTSJAHR

Der Verein führt den Namen „Klima-Bündnis der europäischen Städte mit indigenen Völkern der Regenwälder / Alianza del Clima e.V.“ und ist im Vereinsregister eingetragen. Der Verein hat seinen Sitz in Frankfurt am Main. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 DER ZWECK DES VEREINS

Der Zweck des Vereins ist die Förderung des Umweltschutzes i.S.d. §52 AO. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke i.S.d. Abschnittes „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch folgende Maßnahmen:

- Kontinuierliche Verminderung der Treibhausgasemissionen. Mindest-Ziel ist, den CO₂-Ausstoß alle fünf Jahre um zehn Prozent zu reduzieren. Dabei soll der wichtige Meilenstein einer Halbierung der Pro-Kopf-Emissionen (Basisjahr 1990) bis spätestens 2030 erreicht werden
- Weitgehende Reduzierung aller treibhausrelevanten Gase im kommunalen Bereich
- Vermeidung von Tropenholz im kommunalen Bereich
- Informationsaustausch zwischen den Kommunen und Vergabe gemeinsamer Gutachten zu den o.g. Themen
- Unterstützung der indigenen Völker durch Förderung von Projekten
- Unterstützung der Interessen der indigenen Völker Amazoniens an der Erhaltung des tropischen Regenwaldes, ihrer Lebensgrundlage, durch die Titulierung und nachhaltige Nutzung ihrer Territorien
- Information der Öffentlichkeit über die genannten Zielsetzungen und Förderung von Energiesparmaßnahmen im privaten Bereich.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden. Bei der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seiner steuerbegünstigten Zwecke, fällt das Vermögen an „Brot für die Welt“ für ein Projekt im tropischen Regenwald, welches es unmittelbar und ausschließlich zu gemeinnützigen Zwecken zu verwenden hat. Jeder Beschluss über die Änderung der Satzung ist vor dessen Anmeldung beim Registergericht dem zuständigen Finanzamt vorzulegen.

§ 3 ERWERB DER MITGLIEDSCHAFT

Mitglied des Vereins können europäische kommunale Gebietskörperschaften sowie Organisationen von indigenen Völkern Amazoniens und anderer Regenwaldregionen werden, die den Zielen und Prinzipien des Klima-Bündnis zugestimmt haben. Bundesländer, Provinzen und andere regionale Strukturen sowie Nichtregierungsorganisationen (NGOs) können assoziierte Mitglieder werden; sie erhalten dadurch Teilnahme- und Informationsrechte an den Aktivitäten des Vereins. Über den schriftlichen Antrag entscheidet der Vorstand.

§ 4 BEENDIGUNG DER MITGLIEDSCHAFT

Der Austritt aus dem Verein ist jederzeit zulässig. Er erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem Mitglied des Vorstandes. Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn sein Verhalten in grober Weise gegen Interessen des Vereins verstößt. Über den Ausschluss beschließt die Mitgliederversammlung mit Dreiviertelmehrheit der abgegebenen Stimmen.

§ 5 MITGLIEDSBEITRÄGE

Der jährliche Mitgliedsbeitrag ist von jeder Kommune und jedem Landkreis zu zahlen. Er richtet sich nach der Einwohnerzahl. Die Höhe des Mitgliedsbeitrages wird in der Geschäftsordnung des Klima-Bündnis geregelt. Für Kommunen und Landkreise aus osteuropäischen Ländern gibt es einen reduzierten Mitgliedsbeitrag. Die Völker der Regenwälder sind nicht beitragspflichtig. Die Mitgliedsbeiträge der assoziierten Mitglieder legt der Vorstand fest.

§ 6 ORGANE DES VEREINS

Organe des Vereins sind

- a) der Vorstand
- b) die Mitgliederversammlung

§ 7 DER VORSTAND

Der Vorstand des Vereins besteht aus mindestens vier und höchstens 13 Personen, nämlich

- dem*der Vorsitzenden,
- dem*der stellvertretenden Vorsitzenden,
- dem*der Schatzmeister*in,
- dem*der Schriftführer*in und
- bis zu neun weiteren Personen.

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Mitglieder des Vorstandes, darunter der*die Vorsitzende*n oder der*den stellvertretende*n Vorsitzende*n, vertreten.

Der Vorstand bleibt beschlussfähig, wenn mindestens vier seiner Mitglieder beteiligt sind. Die Beschlussfassung erfolgt durch Mehrheitsbeschluss der Anwesenden mit einfacher Mehrheit. Die Beschlussfassung des Vorstandes kann in Präsenz, hybriden oder auch virtuellen Sitzungen erfolgen, sowie auch außerhalb einer Sitzung in Textform; auch in diesen Fällen reicht die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Im Fall des Rücktritts eines Vorstandsmitgliedes wählt der „Restvorstand“ selbst eine*n Nachfolger*in.

§ 8 DIE ZUSTÄNDIGKEIT DES VORSTANDES

Der Vorstand führt alle laufenden Geschäfte des Vereins, sofern sie nicht durch die Satzung der Mitgliederversammlung zugewiesen sind, und verwaltet das Vereinsvermögen ehrenamtlich. Er bedient sich eines Geschäftsführers und einer Geschäftsstelle.

Er hat insbesondere folgende Aufgaben:

1. Vorbereitung der Mitgliederversammlung und Aufstellung der Tagesordnung;
2. Einberufung der Mitgliederversammlung;
3. Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung;
4. Aufstellung eines Haushaltsplanes für jedes Geschäftsjahr; Buchführung; Erstellung eines Jahresberichtes;
5. Personalangelegenheiten, einschließlich Abschluss und Kündigung von Arbeitsverträgen;
6. Öffentlichkeitsarbeit;
7. Entscheidung über die Aufnahme von Mitgliedern;
8. Festlegung der Mitgliedsbeiträge für assoziierte Mitglieder;
9. Treuhänderische Verwaltung von Projektgeldern.

§ 9 AMTSDAUER UND ZUSAMMENSETZUNG DES VORSTANDES

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren, vom Tage der Wahl an gerechnet, gewählt; er bleibt jedoch bis zur Neuwahl des Vorstandes im Amt. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen. Vorstandsmitglieder sollen unterschiedliche Nationalitäten haben. Eine paritätische Besetzung des Vorstands mit Mitgliedern verschiedener Geschlechtszugehörigkeiten sollte angestrebt werden. Im Vorstand soll es eine Vertretung des Dachverbandes der indigenen Völker Amazoniens (COICA) geben.

§ 10 GESCHÄFTSFÜHRUNG, BESONDERER VERTRETER

Zur Erledigung der Geschäftsführungsaufgaben des Vorstandes, einschließlich Personalangelegenheiten, Buchführung und der Führung einer Geschäftsstelle, kann der Vorstand sich im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten, hauptamtlicher Beschäftigter, so auch einer Geschäftsführung, bedienen.

Die Mitgliederversammlung kann eine vom Vorstand vorgeschlagene Geschäftsführung auch als besondere*n Vertreter*in gemäß § 30 BGB für bestimmte Geschäftsbereiche benennen. Die Vertretungsvollmacht erstreckt sich im Zweifel auf alle Rechtsgeschäfte, die der zugewiesene Geschäftskreis gewöhnlich mit sich bringt.

§ 11 DIE MITGLIEDERVERSAMMLUNG

In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme. Zur Ausübung des Stimmrechts kann ein anderes Mitglied im Sinne von § 3 Satz 1 oder eine beliebige natürliche Person schriftlich bevollmächtigt werden. Die Bevollmächtigung ist für jede Mitgliederversammlung gesondert zu erteilen. Eine bevollmächtigte Person oder ein bevollmächtigtes Mitglied darf das Stimmrecht von nicht mehr als sieben Mitgliedern wahrnehmen.

Die Mitgliederversammlung ist für alle Angelegenheiten zuständig, soweit sie nicht durch Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. In Angelegenheiten, die in den Zuständigkeitsbereich des Vorstandes fallen, kann die Mitgliederversammlung Empfehlungen an den Vorstand beschließen. Der Vorstand kann seinerseits in Angelegenheiten seines Zuständigkeitsbereiches die Meinung der Mitgliederversammlung einholen.

§ 12 EINBERUFUNG DER MITGLIEDERVERSAMMLUNG

Eine Mitgliederversammlung soll jährlich stattfinden. Außerdem muss die Mitgliederversammlung einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn die Einberufung von einem Zehntel der Mitglieder, die aus mindestens vier Nationen stammen müssen, unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand schriftlich verlangt wird. Jede Mitgliederversammlung wird von der*dem Vorsitzenden oder von der*dem stellvertretenden Vorsitzenden in Textform unter Einhaltung einer Einladungsfrist von sechs Wochen einberufen. Dabei ist die vom Vorstand festgesetzte vorläufige Tagesordnung mitzuteilen.

Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor einer Mitgliederversammlung beim Vorstand in Textform eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen, dies gilt nicht für Satzungsänderungen und Vorstandswahlen. Der*die Versammlungsleiter*in hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Ergänzung bekannt zu geben.

§ 13 BESCHLUSSFASSUNG DER MITGLIEDERVERSAMMLUNG

Die Mitgliederversammlung wählt aus ihrer Mitte den*die Versammlungsleiter*in. Soweit die Satzung nichts anderes bestimmt, entscheidet bei der Beschlussfassung der Mitgliederversammlung die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Zur Änderung der Satzung ist eine Mehrheit von zwei Dritteln erforderlich. Die Abstimmung muss schriftlich durchgeführt werden, wenn ein Drittel der bei der jeweiligen Abstimmung beteiligten Mitglieder dies beantragt.

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das von dem*der jeweiligen Versammlungsleiter*in und dem*der vom Vorstand vorab berufenen Protokollführer*in zu unterzeichnen ist. Es soll folgende Feststellungen enthalten: Ort und Zeit der Versammlung, die Person des*der Versammlungsleiters*in und des*der Protokollführer*in, die Zahl der erschienenen Mitglieder, die Tagesordnung, die einzelnen Abstimmungsergebnisse und die Art der Abstimmung. Bei Satzungsänderungen soll der genaue Wortlaut angegeben werden.

Zur Förderung der Beteiligung möglichst vieler Mitglieder kann die Mitgliederversammlung als Präsenz- oder als virtuelle Versammlung in Form einer Telefon-/Video- oder Online-Versammlung, oder auch einer Mischung der verschiedenen Versammlungs- und Beschlussformen durchgeführt werden. Eine Beteiligung oder auch nur die Zustimmung aller Mitglieder ist hierfür nicht notwendig; Schweigen gilt als Enthaltung. Das Nähere kann vom Vorstand in der Geschäftsordnung geregelt werden.

§ 14 AUFLÖSUNG DES VEREINS UND ANFALLBERECHTIGUNG

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit einer Stimmenmehrheit von drei Vierteln der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind zwei von der Mitgliederversammlung bestimmte Vorstandsmitglieder gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidator*innen.

Die Satzung wurde in der Gründungsversammlung vom 30. März 1992 beschlossen und durch die Mitgliederversammlung am 8. Mai 2014 in Luxemburg geändert; eine Neufassung wurde durch die Mitgliederversammlung am 26. September 2019 in Rostock beschlossen und durch die Mitgliederversammlung am 18. Oktober 2023 in Modena überarbeitet.

DAS KLIMA-BÜNDNIS

Seit mehr als 30 Jahren arbeiten Mitgliedskommunen des Klima-Bündnis partnerschaftlich mit indigenen Völkern der Regenwälder gemeinsam für das Weltklima. Mit fast 2.000 Mitgliedern aus mehr als 25 Ländern ist das Klima-Bündnis das größte Städtenetzwerk Europas, das sich für einen umfassenden und gerechten Klimaschutz einsetzt. Da sich unser Lebensstil direkt auf besonders bedrohte Völker und Orte dieser Erde auswirkt, verbindet das Klima-Bündnis lokales Handeln mit globaler Verantwortung. [klimabuendnis.org](https://www.klimabuendnis.org)